



Die vom Bundessozialgericht herausgegebenen Presseinformationen sind keine amtlichen Veröffentlichungen, sondern nur Arbeitsunterlagen für die bei diesem Gericht tätigen Journalisten.

Kassel, den 16. Dezember 2010

Terminbericht Nr. 67/10 (zur Terminvorschau Nr. 67/10)

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über die Ergebnisse der am 15. Dezember 2010 aufgrund mündlicher Verhandlung entschiedenen Revisionsverfahren.

- 1) Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um abschließend entscheiden zu können, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, die einen Anspruch des Klägers gegen den Beigeladenen nach § 73 SGB XII auslöst.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, dass § 21 Abs 4 SGB II als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Mehrbedarf des Klägers ausscheidet. Nach § 21 Abs 4 Satz 1 SGB II (idF vom 20.7.2006) erhalten erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erbracht werden, einen Mehrbedarf von 35 vH der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Die dem Kläger bewilligte Hilfe zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten zählt nicht hierzu. Der Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige wegen der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben setzt, wie bereits entschieden, die Teilnahme an einer regelförmigen Maßnahme voraus, an der es hier fehlt. Der erwerbsfähige Kläger kann einen Anspruch auf Mehrbedarf auch nicht aus einer (entsprechenden) Anwendung des § 28 Abs 1 Nr 4 SGB II herleiten. Andere Anspruchsgrundlagen gegen den beklagten Grundsicherungsträger scheiden aus.

Anders als die Vorinstanzen meinen, scheidet dagegen ein Anspruch gegen den Beigeladenen aus § 73 SGB XII nicht schon deshalb aus, weil der Bereich der Grundrechtsausübung nicht tangiert wäre. Durch eine nicht ausreichende Versorgung des Stumpfes und einen nicht ausreichenden Ausgleich seiner Behinderung könnte das Recht des Klägers auf Leben (Gesundheit) und körperliche Unversehrtheit gemäß Art 2 Abs 2 GG berührt sein. Soweit der Kläger allerdings Kosten für Behandlungen anführt, die die medizinisch notwendige Krankenbehandlung betreffen, muss er sich als nach dem SGB V gesetzlich Versicherter auf die Krankenbehandlung nach § 27 Abs 1 SGB V verweisen lassen.

SG Detmold	- S 10 (12) AS 84/07 -
LSG Nordrhein-Westfalen	- L 7 AS 4/09 -
Bundessozialgericht	- B 14 AS 44/09 R -